

Gutachterliche Stellungnahme

zu den rechtlichen und gebührenrechtlichen Konsequenzen des Ratsbeschlusses der Stadt Bornheim vom 26.01.2016 zur Vorlage Nr. 008/2016-1

Dr. Gert Cornelius ^{bis 1999}
Prof. Dr. Kurt Bartenbach ^{1 4}
Manfred Haesemann ^{2*}
Werner M. Mues ^{1*}
Dr. Manfred Hecker ^{5*}
Dr. Joachim Strieder*
Ernst Eisenbeis ^{1*}
Dieter Maier-Peveling ^{C*}
Prof. Dr. Stefan Hertwig ^{2 3 11*}
Dieter Korten M.A. (UC Davis)*
Arnd Holzapfel ^{3*}
Stefan Rappen ^{2*}
Dr. Jörg Laber ^{1*}
Paul H. Assies ^{7*}
Paul M. Kiss*
Dr. Ingo Jung ^{4*}
Johannes Ristelhuber*
Jens Kunzmann ^{4*}
Volker Werxhausen ¹, Mediator (DAA)*
Dr. Markus Vogelheim ^{3*}
André Ueckert ¹, Mediator (DAA)*
Nadja Siebertz ⁴, Wirtschaftsmediatorin*
Prof. Dr. Markus Ruttig ^{4*}
Dr. Eike N. Najork, LL.M.*
Dr. Tassilo Schiffer ^{2*}
Nils Mrazek ^{3*}
Dr. Sascha Vander, LL.M. ^{10*}
Christopher Küas ^{2*}
Dr. Jochen Hentschel*
Andreas Haupt ^{2*}
Niklas Kinting*
Andrea Heuser ^{8*}
Falk Newi ^{6 C}
Doris Deucker
Franziska Anneken
Dr. Martin Quodbach, LL.M. ⁴
Dr. Markus J. Goetzmann, LL.M. ¹
Winfried Seibert
Dr. Helmut Krein
Christine Püschmann
Torsten Bork ³
Dr. Anja Bartenbach, LL.M. ⁴
Dr. Falk Müller, LL.M. ^{1 9 C}
Tobias Gabriel
Dr. Marie Teworte-Vey
Lars Christoph ²
Dr. Cornelia Wellens, Dipl.-Landsch.-Ökol. ²
Kristin Kingerske, LL.M.
Katharina Strauß ²
Dr. Christoph Naendrup, LL.M.
Linda Crützen
Dr. Carolin Dahmen
Dr. Frederik Bockelmann
Dr. Christoph Römer, LL.M. ¹
Dr. Anna Perchermeier
Jens Thomas Saatkamp, LL.M.
Dr. Florian Faulenbach
Franziska Tosse
René Scheurell
Inga Leopold
Tobias Rudolf
Laura Delpy
Dr. Anna Lageder
Dr. Gabriele Wurzel
Staatssekretärin a.D.
Prof. Dr. Winfried Pinger
Unternehmensnachfolge und Erbrecht
Dr. Martin Pagenkopf
Richter am BVerwG a.D.
Dr. Herbert Ferger
Hauptgeschäftsführer der IHK Köln a.D.

- 1 Fachanwalt für Arbeitsrecht
- 2 Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- 3 Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
- 4 Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
- 5 Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
- 6 Fachanwalt für Versicherungsrecht
- 7 Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
- 8 Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
- 9 Fachanwalt für Strafrecht
- 10 Fachanwalt für Informationstechnologierecht
- 11 Fachanwalt für Vergaberecht

^C Kanzlei Cottbus

* Partner

Partnerschaft von Rechtsanwälten
mit beschränkter Berufshaftung
Amtsgericht Essen PR 3164

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Sachverhalt.....	1
B.	Gutachtenauftrag	4
C.	Kurzgutachterliche Stellungnahme	4
I.	Zur anteilmäßigen Reduzierung der Wassergebühren für die Rheinorte.....	4
II.	Zu den Auswirkungen auf den Verbandsbeitrag des WBV	10
	1. Grundlagen der Erhebung von Verbandsbeiträgen.....	10
	2. Derzeitige Finanzierung des WBV.....	10
	3. Möglichkeit der Erhöhung der Verbandsbeiträge.....	11
	4. Grundsätzliche Umlagefähigkeit der zukünftigen WBV-Verbandsbeiträge.....	14
	5. Keine Umlagefähigkeit der WBV-Verbandsbeiträge auf die Wassergebühren aller Einwohner der Stadt Bornheim.....	15
	6. Keine Umlagefähigkeit der WBV-Verbandsbeiträge ausschließlich auf die Wassergebühren in den Rheinorten.....	16
III.	Ergebnis.....	18

A. Sachverhalt

Die Wasserversorgung in Bornheim erfolgt durch einen städtischen Eigenbetrieb, dessen Betriebsführer der Stadtbetrieb Bornheim (Anstalt öffentlichen Rechts) ist. Die Stadt erhebt von den Nutzern für die Trinkwasserversorgung Gebühren.

Derzeit erfolgt die Versorgung über das Wasserwerk Eichkamp. In diesem Wasserwerk wird das Trinkwasser von zwei Vorlieferanten gemischt und an die Nutzer weitergeleitet.

Zu 75 % wird das Wasser vom Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel (WBV), dessen Mitglied die Stadt Bornheim ist, geliefert. Das Verbandsgebiet des WBV umfasst die Städte Wesseling und Bornheim im Stadtteil Hersel (§ 2 Abs. 4 Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Wesseling-Hersel – Satzung WBV). Aufgabe des Verbandes ist die Belieferung seiner Mitglieder bzw. derer Wasserversorgungsunternehmen mit Trinkwasser (§ 3 der Satzung).

Die restlichen 25 % bezieht das Wasserwerk vom Wahnbachtalsperrenverband (WTV), in dem die Stadt Bornheim nicht Mitglied ist.

Bisher erfolgt die Abrechnung sämtlicher (Fix- und variabler) Kosten des WBV durch Erhebung eines einheitlichen Wasserbezugspreises. Der Abgabepreis des WBV beträgt 0,28 €/m³, der des WTV 0,65 /m³.

Künftig ist seitens des WBV vorgesehen, Verbandsbeiträge zu erheben und diese nach einem Grundbeitrag und Verbrauchsbeitrag zu differenzieren. Der Grundbeitrag beinhaltet die Fixkosten des Verbandes und wird nach einem Schlüssel aufgeteilt, der sich an den Bedarfsmeldungen der Verbandsmitglieder im Rahmen der Beantragung des neuen Wasserrechts im Jahre 2009 orientiert. Das Wasserrecht, und damit der Schlüssel, gilt nach Auffassung des WBV zumindest bis zum Auslaufen der Bewilligung im Jahre 2032.

Der Schlüssel sieht wie folgt aus:

Wesseling	2,3 Mio. m ³	=	48 %
Bornheim	2,1 Mio. m ³	=	44 %
Shell	0,13 Mio. m ³	=	3 %
Beregnung	0,27 Mio. m ³	=	6 %
Summe	4,8 Mio. m ³	=	100 %

Dies bedeutet, dass die Stadt Bornheim künftig unabhängig von der bezogenen Trinkwassermenge 44 % der Fixkosten des WBV zu tragen hat. Dies machte bezogen auf das Jahr 2014 einen Betrag von ca. 240.000 € aus. Dieser Beitrag ist insofern berechtigt, als die Stadt Bornheim gegenüber dem WBV den Anspruch hat, bis zu 2,1 Millionen Kubikmeter Trinkwasser jährlich beziehen zu können.

Die Wasserqualität sowohl des WBV als auch des WTV ist hervorragend. Die chemischen und physikalischen Eigenschaften des Wassers sind weit besser als von der Trinkwasserverordnung gefordert. Allerdings ist das Wasser des WBV (14 °) härter als das des WTV (7 °). Nach Mischung des WBV- und WTV-Wassers durch das Wasserwerk ergibt sich ein Härtegrad von etwa 13 (dies entspricht dem Härtebereich „mittel“; der durchschnittliche Härtegrad in Deutschland für Trinkwasser liegt bei 16).

Im Sommer 2013 erreichte die Stadt Bornheim an Angebot des WTV, künftig die Lieferung des in Bornheim benötigten Wassers zu 100 % zu übernehmen. Das Angebot umfasste einen über sechs Jahre laufenden degressiven Rabatt, auf den bei 0,65 €/m³ liegenden Preis von anfangs 0,11 €/m³. Insgesamt würde die Neuorganisation allerdings Mehrkosten in Höhe von jährlich 750.000,00 € auslösen.

Nachdem zunächst der Betriebsausschuss des Wasserwerkes im September 2014 das Angebot des WTV annahm, äußerte der Bürgermeister rechtliche Bedenken und setzte das Angebot des WTV auf die Tagesordnung für die Ratssitzung am 02.10.2014. Der Rat beschloss entgegen der Bedenken des Bürgermeisters mehrheitlich, das Angebot des WTV ohne weiteres anzunehmen. Der Bürgermeister hat diesen Beschluss wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beanstandet.

In seiner Sitzung vom 07.05.2015 hob der Rat den beanstandeten Beschluss einstimmig auf.

Im Rahmen des weiteren politischen Entscheidungsprozesses wurden verschiedene Stellungnahmen und Auskünfte eingeholt. Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 26.01.2016 nunmehr folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beauftragt den Bürgermeister auf Antrag der CDU-Fraktion, Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen und Ratsmitglied Weiler

1. Die von uns modifizierte Variante 3 (H2U) zeitnah in enger Absprache mit dem WTV, WBV und SBB umzusetzen;

die modifizierte Variante 3 sieht folgendermaßen aus:

84 %, also 1.932.000 m³, des Wassers wird über den HB Botzdorf direkt durch den WTV über die Transportleitung Gielsdorf mit 100 % WTV-Wasser zur Versorgung der Vorgebirgsorte geliefert;

16 %, also 368.000 m³, des Wassers wird über das WW Eichkamp im Mischungsverhältnis von 70 % WTV-Wasser zu 30 % WBV-Wasser zur Versorgung der Rheinorte geliefert.

2. Die Wassergebühren sind für die Rheinorte im Hinblick auf die 70/30-Belieferung mit WTV/WBV-Wasser anteilmäßig zu reduzieren.“

Technisch soll der Ratsbeschluss wie folgt umgesetzt werden:

Das Trinkwasser des WTV soll nun über die Transportleitung Gielsdorf in den Hochbehälter Botzdorf eingeleitet werden. Von dort aus werden die Hochzone und ein Großteil der Tiefzone der Vorgebirgsorte versorgt. Darüber hinaus wird das WTV-Wasser an das Wasserwerk Eichkamp weitergeleitet und von dort aus der übrige Teil der Tiefzone der Vorgebirgsorte versorgt. Das Pumpwerk im Wasserwerk Eichkamp wird weiterhin zur Notversorgung der Vorgebirgsorte benötigt.

Darüber hinaus erfolgt die Versorgung der Rheinorte über das Wasserwerk Eichkamp. Dort wird das weitergeleitete WTV-Wasser mit dem WBV-Wasser gemischt und an die Verbraucher in den Rheinorten abgegeben.

B. Gutachtenauftrag

Die Stadt Bornheim hat uns beauftragt, ausgehend von unserer kurzgutachterlichen Stellungnahme vom 13.11.2014 eine abschließende Stellungnahme abzugeben und insbesondere Folgendes zu prüfen:

1. Die Umlage des Verbandsbeitrages WBV auf die Wassergebühren im Hinblick auf die noch vorgesehene Belieferung der Rheinorte mit 70 % WTV-Wasser und 30 % WBV-Wasser (insgesamt 16 % des zu beziehenden Wassers).
2. Die anteilmäßige Reduzierung der Wassergebühren für die Rheinorte (unterschiedliche Wassergebühren bei einem einheitlichen Versorgungsnetz).

Die Prüfung soll vor dem Hintergrund einer rechtssicheren Umlage der mit der Umstellung einhergehenden Kosten über die Wassergebühren auf die Bürger der Stadt Bornheim erfolgen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir zunächst auf unsere kurzgutachterliche Stellungnahme vom 13.11.2014 und unser Schreiben vom 11.08.2015. Ergänzend zu dieser führen wir wie folgt aus:

C. Kurzgutachterliche Stellungnahme

I. Zur anteilmäßigen Reduzierung der Wassergebühren für die Rheinorte

1. Ziffer 2 des Ratsbeschlusses vom 26.01.2016 sieht vor, dass die Wassergebühren für die Rheinorte im Hinblick auf die 70/30-Belieferung mit WTV/WBV-Wasser anteilmäßig zu reduzieren sind. Bezüglich der Reduzierung der Wassergebühren für die Rheinorte ist vorab zu bemerken, dass auch in diesen Gebieten zumindest mittelfristig mit einer deutlichen Erhöhung der Wassergebühren zu rechnen ist. Dies liegt daran, dass das Mi-

schungsverhältnis des WBV-/WTV-Wassers ungefähr umgekehrt wird von 75/25 auf 30/70. Die derzeitigen Preise zugrunde gelegt, würde sich der Bezugspreis von $(0,28 \times 0,75 + 0,65 \times 0,25 =)$ 0,37 €/m³ auf $(0,28 \times 0,3 + 0,65 \times 0,7 =)$ 0,54 €/m³ erhöhen.

2. Bei den Trinkwassergebühren handelt es sich um Benutzungsgebühren nach § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) NRW, die sich in der Regel aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammensetzt. Bei der Gebühr handelt es sich um eine Entgeltabgabe, die im Gegensatz zu Steuern eine Geldleistung darstellt, die als Gegenleistung für besondere Leistungen oder die Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung oder Anlage erhoben wird (§ 4 Abs. 2 KAG NRW). Sie unterliegt dem in § 2 Abs. 1 KAG NRW statuierten Satzungszwang.
3. Die Gebührenerhebung muss bestimmten Grundprinzipien folgen. So ist im Rahmen der Gebührenerhebung unter anderem auch der Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) zu beachten. Diesem Grundsatz folgend ist eine Belastungsgleichheit der Gebührenschuldner anzustreben (BVerwG, Beschluss vom 05.11.2001, 9 B 50/01, juris Rn. 12). Einen unbedingten Zwang zu gemeindeeinheitlichen Gebühren gibt es jedoch nicht (Nds. OVG, NVwZ-RR 1990, 506).

Der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG ist verletzt, wenn eine Gebührenregelung nicht mehr durch sachliche Gründe zu rechtfertigen, also willkürlich ist (siehe hierzu etwa Nds. OVG, a. a. O.). Der Satzungsgeber hat bei der Auswahl des Gebührenmaßstabes und der Differenzierung der Gebühren einen weitgehenden Gestaltungsspielraum.

Dieser Gestaltungsspielraum wird jedoch verlassen, wenn sich kein vernünftiger, aus der Natur der Sache einleuchtender Grund für eine vorgenommene Differenzierung finden lässt, so dass die getroffene Gebührenregelung willkürlich ist (Brüning, in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, 46. EGL, § 6 Rn. 49a).

- a) Speziell zur Frage einheitlicher Trinkwassergebühren und des entsprechenden Gestaltungsspielraumes des Satzungsgebers gibt es sehr wenig Rechtsprechung. Für den vorliegenden Fall instruktiv ist eine Entscheidung

des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes zur Abgabengerechtigkeit als Ausprägung des Gleichheitsgrundsatzes (HessVGH, Beschluss vom 15.05.1997, 5 N 1460/96, juris):

„Ob eine Gemeinde vor Vorliegen mehrerer technisch selbstständiger Entwässerungssysteme in ihrem Gebiet diese zu einer einzigen gemeindlichen Einrichtung zusammenfasst oder solche Systeme als rechtlich selbstständige Einrichtungen mit eigenen Abgabesätzen betreibt, unterliegt ihrem weit gefassten organisatorischen Ermessen. [...] Die Benutzungsgebühr ist leistungsbezogen. Dieser Leistungsgedanke erfordert aus sich heraus weder eine rechtliche Zusammenfassung noch eine Trennung mehrerer technisch getrennter Leitungssysteme innerhalb einer Gemeinde. Die Leistung der Gemeinde selbst gegenüber dem Benutzer – hier das gelieferte Wasser – ist letztlich gleich. Nur die Bemessung der Gebühr als Gegenleistung hängt im Ergebnis davon ab, welche Einrichtungseinheit mit welchem Gesamtgebührenbedarf zugrunde gelegt wird. Gibt es im Gemeindegebiet technisch nur eine selbstständige Anlage, so ist diese selbstverständlich gebührenrechtlich die öffentliche Einrichtung im Sinne des § 10 KAG, die der Erhebung von Benutzungsgebühren zugrunde zu legen ist. Bestehen dagegen mehrere technisch selbstständige Systeme, so steht es im pflichtgemäßen organisatorischen Ermessen der Gemeinde, ob sie diese als eine einheitliche öffentliche Einrichtung oder als mehrere öffentliche Einrichtungen der Gebührenbemessung zugrunde legt. Dabei hat sie auch den Grundsatz der Abgabengerechtigkeit zu beachten.“

- b) Vorliegend erfolgt die derzeitige Wasserversorgung der Stadt Bornheim nicht über mehrere technisch selbstständige Systeme. Das Wasserwerk Bornheim betreibt seit langem ein einheitliches Versorgungssystem, bei dem die Wasserhärte im Rahmen der Gebührenkalkulation für Trinkwasser keine Rolle spielt.

Allerdings könnte der Ratsbeschluss vom 26.01.2016 eine Entscheidung zugunsten eines getrennten Wasserversorgungssystems darstellen. In diesem Beschluss wird festgelegt, dass die Vorgebirgsorte über den HB Botzdorf und über die Transportleitung Gielsdorf mit Wasser versorgt werden, während die Rheinorte über das WW Eichkamp versorgt werden.

Es könnte argumentiert werden, dass auf Grundlage dieses Beschlusses das Wasserversorgungssystem der Stadt Bornheim in zwei unterschiedliche Wasserversorgungssysteme aufgeteilt wird. Auf Grundlage einer solchen Aufteilung der Wasserversorgungseinrichtung wäre eine Differenzierung der Trinkwassergebühren grundsätzlich zulässig.

Allerdings stellt der Ratsbeschluss die tatsächlichen technischen Verhältnisse nicht korrekt dar. Eine Trennung der Wasserversorgungssysteme in dem Sinne, dass einerseits die Vorgebirgsorte über den HB Botzdorf/Transportleitung Gielsdorf und andererseits die Rheinorte über das WW Eichkamp versorgt werden, kann technisch nicht erfolgen. Vielmehr muss auch das Wasser für die (Tiefzone der) Vorgebirgsorte über das WW Eichkamp geleitet werden. Die Wasserversorgungseinrichtung wird somit nicht getrennt.

- c) Darüber hinaus soll anders als in dem durch den Hessischen Verwaltungsgerichtshof entschiedenen Fall die teilweise Gebührenreduktion nicht mit den geringeren Kosten des Wasserversorgungssystems als gemeindliche Einrichtung begründet werden. Die unterschiedlichen Kosten ergeben sich allein aus dem Umstand, dass die jeweiligen Wasserbezugpreise unterschiedlich sind.

Der Ratsbeschluss lautet:

„Der Bürgermeister wird beauftragt, die Wassergebühren für die Rheinorte im Hinblick auf die 70/30 Belieferung mit WTV/WBV Wasser anteilmäßig zu reduzieren.“

Aufgrund des Ratsbeschlusses sollen die Trinkwassergebühren für die Rheinorte im Hinblick auf die 70/30-Belieferung mit dem WTV-/WBV-Wasser anteilmäßig reduziert werden. Die teilweise Gebührenreduktion beruht auf dem Umstand, dass Trinkwasser im Mischungsverhältnis 70/30 WTV/WBV-Wasser günstiger ist als Trinkwasser, welches zu 100 % vom WTV geliefert würde. Grund für die beabsichtigte Gebührendifferenzierung ist also, dass in die Leitungsnetze der verschiedenen Ortsteile unterschiedlich teures Wasser unterschiedlicher Herkunft eingespeist werden

- soll. Von einer Gebührendifferenzierung wegen unterschiedlicher Kosten der Nutzung der Einrichtung der Gemeinde (also des technischen Trinkwasserversorgungssystems an sich) ist nicht die Rede.
- d) Grundsätzlich sind daher einheitliche Wassergebühren zu erheben. Eine Ausnahme könnte lediglich für den Fall gemacht werden, dass die Wasserversorgungseinrichtung in verschiedene Leistungsbereiche eingeteilt wird, für deren Inanspruchnahme eine Sondergebühr erhoben wird. Üblich ist dies beispielsweise in der Abfallwirtschaft, wo für die Verwertung von Restmüll, Biomüll, Sperrmüll oder Sondermüll Sondergebühren anfallen. Je nach Inanspruchnahme, über deren Umfang die Benutzer selbst entscheiden, können die Gebühren differenzieren (Schulte/Wiesemann, in: Driehaus, a.a.O., § 6 Rn. 209). Die Erhebung einer Sondergebühr für eine Versorgung mit 100 % WTV-Wasser mit der Begründung, dass es sich um einen eigenen teilbaren Leistungsbereich handelt, obwohl die Benutzer nicht selbst über die Inanspruchnahme entscheiden können, ist allerdings mit erheblicher Rechtsunsicherheit behaftet.
4. Weiterhin ist bei der Gebührenerhebung auch das Äquivalenzprinzip zu berücksichtigen, welches Ausdruck des allgemeinen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist. Hiernach darf eine Gebühr nicht in einem Missverhältnis zu der vom Träger der öffentlichen Verwaltung erbrachten Leistung stehen. Zur Ermittlung einer Verletzung des Äquivalenzprinzips sind der Wert der Leistung für den Gebührenpflichtigen und die Gebühr gegenüberzustellen. Das Äquivalenzprinzip ist allerdings nur bei einer gröblichen Störung des Ausgleichsverhältnisses verletzt (Brüning, in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, 46. EGL, § 6 Rn. 49b).
- a) Durch den Ratsbeschluss erhöhen sich die Trinkwasserkosten für die Stadt, welche letztlich durch eine Gebührenerhöhung auf den Verbraucher umgelegt werden sollen, mittelfristig (ohne den anfänglichen Rabatt unter Zugrundelegung der derzeitigen Preise) in den Vorgebirgsorten auf 0,65 €/m³ und in den Rheinorten auf 0,54 €/m³. Demgegenüber steht als öffentlich erbrachte (Gegen-)Leistung die Versorgung mit Trinkwasser; in den Vorgebirgsorten mit einem ungefähren Härtegrad von 7 und in den Rheinorten mit 10,5. Dies entspricht den Härtebereichen „weich“ bzw. „mittel“

i.S.d. § 9 Abs. 2 des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes. Der Unterschied im Härtegrad führt zu einer Preisdifferenz von ca. 20 %.

Ob solch marginale Wasserqualitätsunterschiede eine rechtmäßige Grundlage für eine derart hohe Differenzierung der Gebührenhöhe darstellen können und hierdurch das Äquivalenzprinzip verletzt wird, kann nicht abschließend beurteilt werden. Sicher ist, dass eine solche Unterscheidung absolut unüblich ist. Der übliche und nach § 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 KAG NRW zulässige Kostenmaßstab ist regelmäßig der Kubikmeter-Verbrauch, der durch Messeinrichtungen festgestellt wird (Schulte/Wiesemann, in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, 36. EGL 2007, § 6 Rn. 490d) und nicht der Härtegrad bzw. die technische Qualität des Trinkwassers.

- b) In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass sich laut der Rechtsprechung im umgekehrten Fall selbst aufgrund mangelhafter (!) Wassergüte nicht zwingend ein Anspruch auf eine Ermäßigung der Benutzungsgebühren ergibt (gegen eine Ermäßigung: BayVGH, Beschluss vom 31.03.1992, 23 N 88.2643, BayVBl. 1993, 403; VG Dresden, Urteil vom 02.07.1998, 7 K 3169/96). Auch die Gerichte, die eine Ermäßigung der Trinkwassergebühren befürworteten, verlangen für eine Ermäßigung eine Qualitätsunterschreitung mit einer „gewisse[n] Schwere und Bedeutung“ (VG Kassel, Urteil vom 13.01.1999, 6 E 3071/97, NVwZ-RR 1999, 608, 609). Solange das gelieferte Wasser, „das den für Trinkwasser geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entspricht“, ist eine Herabsetzung der Gebühren nicht erforderlich (VG Kassel, Urteil vom 13.01.1999, 6 E 3071/97, NVwZ-RR 1999, 608, 609).

Vor diesem Hintergrund erscheint es im Umkehrschluss zweifelhaft, dass eine Reduktion des Wasserpreises rechtlich zulässig ist, obwohl von beiden Wasserbezugsquellen hervorragendes Trinkwasser geliefert wird.

5. Im Ergebnis dürften sowohl der Gleichheitssatz als auch das Äquivalenzprinzip verletzt sein, da die Belieferung über eine einheitliche Wasserversorgungseinrichtung erfolgt und die Gebührendifferenzierung nicht mit unterschiedlicher Wasserqualität begründet werden kann.

II. Zu den Auswirkungen auf den Verbandsbeitrag des WBV

1. Grundlagen der Erhebung von Verbandsbeiträgen

1. Die Stadt Bornheim ist neben der Stadt Wesseling und der Firma DEA Mineralöl AG (mittlerweile Shell) Verbandsmitglied des WBV. Gem. § 28 Wasserverbandsgesetz (WVG) sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, dem Verband Beiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Es handelt sich um Pflichtbeiträge, die ausschließlich von der Verbandsmitgliedern zu zahlen sind (Cosack, in: Reinhardt/Hasche, Wasserverbandsgesetz, 2011, § 28, Rn. 5). Der Mitgliedschaft im Verband folgt akzessorisch die Beitragspflicht dem Grunde nach. Da die dauerhafte Aufgabenerfüllung durch den Verband sichergestellt werden soll, besteht die Beitragspflicht dem Grund nach so lange fort, bis eine Verbandsmitgliedschaft aufgelöst wird (Cosack, a.a.O., § 29, Rn. 9 f.).
2. Die Festsetzung der Beitragshöhe ist hiervon jedoch unabhängig (Cosack, a.a.O., § 28, Rn. 38), und der Verband hat diesbezüglich einen erheblichen Ermessensspielraum. Die Berechnung der Beiträge kann sich nach dem Vorteilsprinzip richten, muss dies aber nicht (§ 30 WVG). Andere mögliche Maßstäbe sind bspw. der Flächenmaßstab oder der Einheitswertmaßstab. Die in § 30 Abs. 1 und 2 WVG aufgeführten Beitragsmaßstäbe sind weitestgehend unbestimmt, so dass sie der weiteren Konkretisierung bedürfen. Letztlich haben es die Verbandsmitglieder in der Hand, den Beitragsmaßstab zu ändern und auf einen vorteilsunabhängigen Maßstab umzusteigen (Cosack, a.a.O., § 28, Rn. 38).

2. Derzeitige Finanzierung des WBV

1. Die Satzung des WBV enthält im Gegensatz zu der Satzung des WTV (§§ 20, 21 WTV-Satzung) keine Regelung über die Verbandsbeiträge oder den Maßstab der Verbandsbeiträge. Lediglich § 11 Abs. 1 der WBV-Satzung normiert, dass die Wasserabnehmer dem Verband einen Wasserbezugspreis zu entrichten haben, „der zu einer ordentlichen Betriebsführung und Verwaltung erforderlich ist“.

2. Bisher erfolgt die Abrechnung sämtlicher Kosten des WBV durch Erhebung eines einheitlichen Wasserbezugspreises. Auf Grundlage der Bedarfsmeldung von 2,1 Mio. m³ und dem angegebenen derzeitigen Bezugsverhältnis von 75/25 WBV/WTV-Wasser ergibt sich eine rechnerische Abnahmemenge von derzeit 1.575.000 m³ WBV-Wasser und 525.000 m³ WTV-Wasser. Der Fixkostenanteil der von der Stadt Bornheim im Jahr 2014 gezahlten Wasserbezugskosten betrug 240.000 €.
3. Infolge des Ratsbeschlusses vom 26.01.2016 und der dort getroffenen Regelung würde sich die rechnerische Abnahmemenge des WBV-Wassers auf 110.400 m³ reduzieren, während sich die Abnahmemenge des WTV-Wassers auf 1.989.600 m³ erhöhen würde. Die Abnahmemenge der Stadt Bornheim würde sich auf weniger als 1/10 der bisherigen Abnahmemenge reduzieren, was nach der bisherigen Berechnungsmethode zu einer drastischen Reduzierung der im Wasserbezugspreis enthaltenen fixen Verbandsbeiträge führen würde.

3. Möglichkeit der Erhöhung der Verbandsbeiträge

1. Aus diesem Grund beabsichtigt der WBV künftig Verbandsbeiträge zu erheben, deren Grundbeitrag die Fixkosten des Verbands decken und sich an den Bedarfsmeldungen der Verbandsmitglieder orientieren soll. Trotz der wesentlich geringeren Abnahmemenge seitens der Stadt Bornheim würde diese weiterhin 44 % der Fixkosten des Verbandes tragen.
2. Eine solche Änderung in Bezug auf die Erhebung der Verbandsbeiträge könnte der WBV auch gegen den Willen der Stadt Bornheim durchsetzen. Denn der WBV hat bei der Festlegung des Maßstabs für die Verbandsbeiträge ein erhebliches Ermessen (vgl. § 30 Abs. 1 und 2 WVG). Wie bereits dargestellt kann der WBV nach § 30 Abs. 2, 2. Alt. WVG in der Satzung einen vom Vorteilsprinzip abweichenden Maßstab zur Beitragsbemessung festlegen.
3. Für eine Änderung der Satzung ist ein Beschluss der Verbandsversammlung erforderlich. Die Verbandsversammlung besteht gem. § 5 der WBV-Satzung aus 10 Vertretern der Verbandsmitglieder, wobei die Stadt Wes-

seling mit 4 Vertretern, die Stadt Bornheim mit 3 und die DEA mit 3 Vertretern ausgestattet ist. Die Verbandsmitglieder der Stadt Wesseling und der DEA haben somit eine 2/3-Mehrheit in der Verbandsversammlung.

Gem. § 7 Abs. 3 Satz 5 Nr. 3 ist für eine Satzungsänderung eine Mehrheit von 75 % der satzungsmäßigen Zahl der Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung erforderlich. Somit könnte die Stadt Bornheim eine Änderung der Satzung und somit eine Neuregelung im Sinne des § 30 Abs. 2, 2. Alt. WVG verhindern.

4. Die Regelung des § 7 Abs. 3 Satz 5 Nr. 3 WBV-Satzung verstößt jedoch gegen § 58 WVG. § 58 WVG regelt die Änderung der Satzung in Absatz 1:

„Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbands bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.“

§ 58 WVG trifft Regelungen bezüglich der erforderlichen Mehrheit im Falle einer Satzungsänderung oder einer Änderung der Aufgabe des Verbandes. Nach der Grundentscheidung des § 58 WVG genügt für eine Satzungsänderung die Mehrheit der anwesenden Stimmen, während für eine Änderung der Aufgabe des Verbandes eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich ist. Dieses qualifizierte Mehrheitserfordernis liegt darin begründet, dass es sich bei einer Änderung der Verbandsaufgabe um eine grundlegende Entscheidung handelt (BT-Drs. 11/6764, S. 32). Von der erforderlichen Zweidrittel-Mehrheit im Falle einer Aufgabenänderung kann im Rahmen der Satzung nicht abgewichen werden.

In Bezug auf Satzungsänderungen nach § 58 Abs. 1 Satz 1 WVG kann die Satzung eine andere erforderliche Mehrheit vorsehen als eine einfache Mehrheit. Aus dem Vergleich zu § 58 Abs. 1 Satz 2 WVG folgt jedoch, dass keine höheren Anforderungen an die Mehrheitsbildung zu stellen sind als an einen Beschluss zur Änderung der Verbandsaufgabe.

Das satzungsmäßige Mehrheitserfordernis für eine Satzungsänderung kann sich daher nur im Bereich zwischen einer einfachen Mehrheit und ei-

ner Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen bewegen. Das Erfordernis, dass sich 75 % der satzungsmäßigen Zahl der Vertreter für eine Satzungsänderung aussprechen müssen, entspricht nicht der Grundentscheidung des § 58 WVG und ist somit unverhältnismäßig.

Bei der satzungsmäßigen Sitzverteilung führt dies dazu, dass nur einstimmig entschieden werden kann. Die satzungsmäßige Aufteilung der Sitze in der Verbandsversammlung in dem Verhältnis 4/3/3 führt letztlich zu einer vollkommenen Reformunfähigkeit des Verbandes.

5. Darüber hinaus widerspräche es auch dem Mehrheitsprinzip, welches aus den Prinzipien der demokratischen Freiheit und Gleichheit abgeleitet wird, wonach die Mehrheit grundsätzlich eine einfache Mehrheit ist und Abweichungen von diesem Grundsatz aus demokratischer Perspektive nicht frei erfolgen können, sondern der Rechtfertigung bedürfen (Grzeszick, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 75. EL September 2015, Art. 20 Rn. 43). Weshalb Satzungsänderungen faktisch nur einstimmig erfolgen können, ist nicht ersichtlich und letztlich nicht zu rechtfertigen.
6. Aus diesem Grund ist auf die gesetzliche Bestimmung des § 58 WVG zurückzugreifen, wonach eine Satzungsänderung lediglich einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen bedarf. Nach dieser Regelung können die Stadt Wesseling und die Firma DEA (bzw. Shell) die Satzung des WBV in der Form ändern, dass sich die Verbandsbeiträge nach einem neu zu bestimmenden Maßstab berechnen.
7. Darüber hinaus kann auch die zuständige Aufsichtsbehörde gem. § 59 Abs. 1 WVG die Satzung des WBV aus Gründen des öffentlichen Interesses ändern. Ein öffentliches Interesse wäre beispielsweise gegeben, wenn die Aufgabenerfüllung des WBV mangels Deckung der Fixkosten gefährdet wäre. Die Aufsichtsbehörde könnte dann eine Regelung zur Erhebung von Verbandbeiträgen in die WBV-Satzung aufnehmen.

4. Grundsätzliche Umlagefähigkeit der zukünftigen WBV-Verbandsbeiträge

1. Im Ergebnis ist daher absehbar, dass der WBV zur Deckung seiner Fixkosten die Stadt Bornheim über die Erhebung von Verbandbeiträgen gemessen an der Bedarfsmeldung heranziehen wird.
2. Hinsichtlich der Umlagefähigkeit der Verbandsgebühren sind die §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) zu beachten. Gemäß § 7 Abs. 1 KAG NRW werden die „von Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Mitgliedschaft in einem Wasser- und Bodenverband oder in einem Zweckverband (Verband) zu zahlenden Beiträge und Umlagen (Verbandslasten) [...] nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt.“ Der Verweis auf § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG NRW bedeutet, dass die Verbandslasten abzuwälzen sind, wenn sie überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen. Obwohl § 7 Abs. 1 KAG NRW nicht auf § 6 Abs. 1 Satz 3 KAG NRW verweist, gilt dennoch das Kostendeckungsprinzip, wonach mithilfe der Gebühren, die Kosten der Einrichtung gedeckt werden müssen (Grünwald, in: Driehaus, a.a.O., § 7 Rn. 6).
3. Da die Stadt weiterhin Wasser vom WBV bezieht, stehen die Verbandsbeiträge der Stadt beim WBV in einem Zusammenhang mit der Wasserversorgung von Bornheim. Ein „Umlegen“ der Verbandsbeiträge auf die Wassergebühren gemäß § 7 Abs. 1 KAG NRW wäre grundsätzlich zulässig.

Hinsichtlich der in Rede stehenden Mehrkosten von rd. 750.000 € durch Umstellung des Bezugs auf den WTV gilt weiterhin: Überflüssige Kosten können dem Nutzer und Gebührenzahler gemäß § 6 Abs. 1 und 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) nicht auferlegt werden (vgl. die ständige Rspr, etwa OVG NRW, NVwZ-RR 2000, 708; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 05.07.2012, 13 K 524/11, juris).

5. Keine Umlagefähigkeit der WBV-Verbandsbeiträge auf die Wassergebühren aller Einwohner der Stadt Bornheim

1. Die geplante Differenzierung der Wassergebühren aufgrund des Ratsbeschlusses vom 26.01.2016 basiert auf der Überlegung, dass nach den derzeitigen Wasserbezugspreisen Wasser im Mischungsverhältnis 30/70 WBV-/WTV-Wasser günstiger ist als 100% WTV-Wasser. Das Gebührensplitting ist nur zulässig, wenn durch den Ratsbeschluss zugleich zwei getrennte Einrichtungen der Wasserversorgung gebildet werden. Andernfalls würden unterschiedliche Gebühren gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen.
2. Einer solchen Trennung der Wasserversorgungssysteme dürfte es jedoch entgegenstehen, die zukünftig anfallenden WBV-Verbandsbeiträge auch auf die Wassergebühren der Vorgebirgsorte umzulegen, da die Verbraucher in diesen Ortsteilen gerade kein WBV-Wasser beziehen. Eine andere Auffassung wäre insofern systemwidrig, als dass die Verbraucher der Rheinorte zwar in den Genuss der günstigen WBV-Wasserpreise kommen würden, die Lasten aufgrund der WBV-Verbandszugehörigkeit aber größtenteils von den Verbrauchern der Vorgebirgsorte zu tragen wären.
3. Darüber hinaus wäre eine Umlage auch auf die Wassergebühren in den Vorgebirgsorten nicht mit § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG NRW zu vereinbaren.
 - a) Wie bereits dargestellt, ist dem Verweis des § 7 Abs. 1 Satz 1 KAG NRW auf § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG NRW zu entnehmen, dass die Verbandslasten abzuwälzen sind, wenn sie überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen. Das KAG unterscheidet zwischen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 1 Satz 1, die zu erheben „sind“, und Gebühren nach § 6 Abs. 1 Satz 2, die erhoben werden „können“. Benutzungsgebühren sind Pflichtgebühren, d. h. sie müssen erhoben werden, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient (Brüning, in: Driehaus, a.a.O., § 6 Rn. 5). Überwiegend dem Vorteil einzelner Personengruppen dienen unter anderem Einrichtungen der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung (Brüning, in: Driehaus, a.a.O., § 6 Rn. 7a m.w.N. aus der Rspr.). Die zur Erfüllung der

Aufgabe erforderlichen Einnahmen sind somit vorrangig aus speziellen Entgelten zu beschaffen und nicht aus Steuern (Brüning, in: Driehaus, a.a.O., § 6 Rn. 6).

- b) Auch § 7 Abs. 1 Satz 1 greift diese Unterscheidung auf und bestimmt, dass Verbandsbeiträge nach den oben genannten Grundsätzen denjenigen auferlegt „werden“, die Einrichtungen des Verbandes „in Anspruch nehmen“ oder denen der Verband „Vorteile gewährt“. Die Inanspruchnahme setzt die Verwirklichung des Benutzungstatbestandes voraus (Grünwald, in: Driehaus, a.a.O., § 7 Rn. 10). Die Bewohner der Vorgebirgsorte nehmen jedoch die Einrichtungen des WBV nicht in Anspruch, da sie 100 % WTV-Wasser erhalten sollen. Auch eine Vorteilsgewährung kommt vorliegend nicht in Betracht. Zwar werden hier auch mittelbare Vorteile erfasst, allerdings müssen diese mittelbaren Vorteile auch tatsächlich „gewährt“ werden. Ein lediglich möglicher Vorteil kann eine Abwälzung der Verbandslasten nicht rechtfertigen. Ein Bereithalten einer Anlage des Verbandes stellt keinen beachtlichen Vorteil im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 KAG NRW dar (Grünwald, in: Driehaus, a.a.O., § 7 Rn. 11). Einzig denkbarer Vorteil der Bewohner der Vorgebirgsorte ist das Wasserbezugsrecht, auf welches die Stadt Bornheim zurückgreifen könnte, für den unseres Erachtens äußerst unwahrscheinlichen Fall, dass der WTV seine Lieferungen einstellen würde. Dieser Vorteil ist jedoch so marginal und besteht lediglich potentiell, so dass er eine Umlage nicht rechtfertigen kann.

6. Keine Umlagefähigkeit der WBV-Verbandsbeiträge ausschließlich auf die Wassergebühren in den Rheinorten

1. Naheliegender wäre es, diese Verbandsbeiträge auf die Wassergebühren der Rheinorte umzulegen, da allein diese zum Teil mit WBV-Wasser beliefert werden sollen. Das würde bedeuten, dass für die zukünftig zu beziehenden 110.400 m³ WBV-Wasser etwa 240.000 € Verbandsbeiträge umgelegt werden müssen. Pro m³ WBV-Wasser würde daher ein Verbandsbeitrag von mehr als 2 € auf die Verbraucher umgelegt werden, während derzeit lediglich ein m³-Preis in Höhe von 0,28 zu zahlen ist.

Die Umlage der kompletten WBV-Verbandsbeiträge auf die Wassergebühren in den Rheinorten würde andererseits dazu führen, dass die Wassergebühren dort wesentlich höher wären als in den Vorgebirgsorten. Diese mögliche Konsequenz wurde in dem Ratsbeschluss nicht berücksichtigt, was und verdeutlicht, dass die mit der Umstellung einhergehenden Kosten nicht ausreichend gewürdigt wurden.

2. Die deutliche Kostenerhöhung, bestehend aus den Verbandsbeiträgen und dem höheren Wasserbezugspreis aufgrund des veränderten Mischungsverhältnisses, wird die Verbraucher – bzw. aufgrund der mangelnden Umlagefähigkeit letztlich den Haushalt der Stadt Bornheim – erheblich belasten.

Zwar hat der Einrichtungsträger (hier also die Stadt Bornheim) einen weiten Planungs- und Ermessensspielraum bei der Gestaltung seiner Einrichtung, jedoch ist dieser auch an die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gebunden. Für eine Beurteilung, ob gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verstoßen wurde, ist immer die ex-ante-Sicht maßgeblich. Es muss also geprüft werden, ob die Entscheidung zum Zeitpunkt ihres Ergehens gegen den Grundsatz einer sparsam wirtschaftenden und zugleich vorausschauend planenden Gemeinde verstoßen hat (VG München, Urteil vom 21.02.2008 – M 10 K 07/1910).

Im Gebührenrecht gilt daher der Grundsatz der Erforderlichkeit, wonach Aufwendungen der Kommunen nicht beliebig hochgetrieben werden dürfen. Überflüssige oder auch übermäßige Kosten dürfen in der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt werden (Schulte/Wiesemann, in: Driehaus, a.a.O., § 6 Rn. 70).

Vorliegend dürfte es sich um eine Entscheidung handeln, die eine sparsam wirtschaftende und zugleich vorausschauend planende Gemeinde nicht treffen würde. Durch den Ratsbeschluss kann die Verpflichtung der Stadt Bornheim, sich im Rahmen der Verbandstreue an den Fixkosten des WBV, welche der WBV künftig im Rahmen von Verbandsbeiträgen einzutreiben beabsichtigt, zu beteiligen, nicht aufgehoben werden. Zugleich soll nur noch weniger als 1/10 der bisherigen Wassermenge abgenommen werden.

Im Übrigen erhöhen sich die Bezugskosten für das Trinkwasser signifikant. Insbesondere dann, wenn lediglich die Rheinorte mit den Fixkosten des WBV belastet werden, würden übermäßige Kosten auf die Benutzer abgewälzt, sodass die hierdurch entstehenden Aufwendungen wegen Verstoß gegen das kostenrechtliche Gebot der Erforderlichkeit nicht umlagefähig sein dürften.

III. Ergebnis

1. Die Mehrkosten, die durch die Umstellung der Wasserversorgung der Stadt Bornheim aufgrund des Ratsbeschlusses vom 26.01.2016 entstünden, sind als überflüssig anzusehen. Die Stadt hat die Möglichkeit, Wasser vom WBV in vergleichbarer Qualität zu beziehen. Durchgreifende Sachgründe für die Umstellung sind nicht ersichtlich. Der Umstand, dass das Wasser des WTV etwas weicher ist, als das Wasser des WBV, das indes allen maßgeblichen Qualitätsanforderungen an Trinkwasser genügt, vermag – auch wenn man bereit ist, der Stadt hier einen gewissen Beurteilungsspielraum einzuräumen – an dieser Feststellung nichts zu ändern. Die höheren Kosten stehen zu diesem Vorteil in keinem angemessenen Verhältnis mehr.
2. Eine Umlage überflüssiger Kosten auf die Wassergebühren würde gegen § 6 Abs. 1 und 2 KAG NRW verstoßen, so dass die Neuorganisation der Wasserversorgung eine erhebliche Belastung des städtischen Haushalts darstellt, welche sachlich nicht gerechtfertigt ist und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 75 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW) widerspricht.
3. Eine Differenzierung der Wassergebühren im Stadtgebiet Bornheim dürfte gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, da weiterhin eine einheitliche Wasserversorgungseinrichtung betrieben werden soll. Darüber hinaus dürfte sie gegen das Äquivalenzprinzip verstoßen, da Trinkwasser von hervorragender Güte für die Verbraucher unterschiedlich bepreist werden soll.
4. Es ist davon auszugehen, dass infolge des Ratsbeschlusses der WBV oder die zuständig Aufsichtsbehörde – auch gegen den Willen der Stadt Bornheim – die Satzung des WBV dahingehend ändern wird, dass die Fixkos-

ten des Verbandes über Verbandsbeiträge auf dessen Mitglieder anhand der Bedarfsmeldungen bis 2032 umgelegt werden. Die Verbandsbeiträge werden aufgrund der drastisch reduzierten Abnahmemenge außer Verhältnis zu den tatsächlich realisierten Vorteilen der Verbandsmitgliedschaft stehen.

- a) Die nach Ziffer 1 des Ratsbeschluss vorgesehene Aufteilung der Trinkwasserversorgung führt dazu, dass nur die Bewohner der Rheinorte Einrichtungen des WBV in Anspruch nehmen. Eine mögliche Umlage der zukünftigen WBV-Verbandsbeiträge auf die Wassergebühren aller Bewohner der Stadt Bornheim stellt einen Verstoß gegen § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG NRW dar, da die Bewohner der Vorgebirgsorte weder die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch nehmen, noch ihnen mittelbare Vorteile gewährt werden. Das Trinkwasserbezugsrecht stellt keinen solchen mittelbaren Vorteil dar.
 - b) Eine Umlage der künftigen Verbandsbeiträge ausschließlich auf die Wassergebühren der Bewohner der Rheinorte wäre ebenfalls rechtswidrig. Da nur noch weniger als ein Zehntel der bisherigen Wassermenge abgenommen werden soll und der WBV weiterhin seine Fixkosten decken muss, würden die Wassergebühren der Rheinorte im Falle der Umlage der gesamten Verbandsbeiträge aller Voraussicht nach unverhältnismäßig steigen. Eine Umlage wäre wegen eines Verstoßes gegen den kostenrechtlichen Grundsatz der Erforderlichkeit rechtswidrig.
5. Nach alledem ist der Ratsbeschluss vom 26.01.2016 rechtswidrig und vom Bürgermeister gem. § 54 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW zu beanstanden.

Köln, den 7. März 2016

(Dr. Jochen Hentschel)
Rechtsanwalt

(Martin Busch)
Rechtsanwalt